

Vorlage Nr. 15/2357

öffentlich

Datum: 25.04.2024
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	03.05.2024	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	14.05.2024	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 3	03.06.2024	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	07.06.2024	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	19.06.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	03.09.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	06.09.2024	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	27.09.2024	Kenntnis
Kommission Gleichstellung	26.11.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe
geführten Einrichtungen zur Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach
§ 13 AGG**

Beschlussvorschlag:

Den Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, das LVR-Institut für Forschung und Bildung, die LVR-Jugendhilfe Rheinland und die LVR-InfoKom wird gemäß Vorlage Nr. 15/2357 jeweils zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Alle Menschen sind gleich.

Alle haben das **Recht auf Schutz** vor Belästigung oder Beleidigung oder ungerechten Nachteilen.



Das gilt auch **bei der Arbeit**:

Der LVR muss alle Kolleginnen und Kollegen **fair und gerecht behandeln**.

Dafür gibt es bald eine neue **Beschwerdestelle** im LVR.



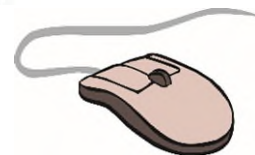
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

§ 13 **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** sieht vor, dass Beschäftigte sich bei den zuständigen Stellen der Dienststelle beschweren können, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen (Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität).

Im Vorgriff auf die **Neuregelung einer zentralen Beschwerdestelle nach § 13 AGG** für alle im LVR Beschäftigten durch eine Dienstanweisung muss diese Beschwerdestelle in den Betriebssatzungen für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, das LVR-Institut für Forschung und Bildung, die LVR-Jugendhilfe Rheinland und die LVR-InfoKom als zuständig auch für die Beschäftigten in den Wie-Eigenbetrieben festgelegt werden, damit sie **tatsächlich allen Mitarbeitenden des LVR** rechtlich zugänglich wird.

Gemäß Vorlage Nr. 15/2225/1 wurde anlässlich weiterer Änderungsbedarfe in der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken für deren Mitarbeitenden bereits die Begründung der Zuständigkeit einer zentralen AGG-Beschwerdestelle des Landschaftsverbandes Rheinland vorgeschlagen. § 10 Absatz 6 Betriebssatzung der LVR-Kliniken lautet demnach: *„Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbings vorhält, unterliegen auch die LVR-Kliniken deren Zuständigkeit.“*

Analog dazu sind Ergänzungen in den o.g. weiteren Betriebssatzungen von den jeweils zuständigen Betriebsausschüssen und final von der Landschaftsversammlung zu beschließen.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 12 „Verfahren und Vorschriften“ des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2357:

Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen zur Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach § 13 AGG

I. Einleitung

§ 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sieht vor, dass Beschäftigte sich bei den zuständigen Stellen der Dienststelle beschweren können, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen (Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität). Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitzuteilen. Die Bestimmung der zuständigen Beschwerdestelle unterliegt der Organisationshoheit des Arbeitgebers.

Der LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen, Innenrevision entwickelt aktuell mit der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden ein neues Beschwerdeverfahren nach dem AGG. Die Neustrukturierung soll einen wichtigen Beitrag zu einem professionellen, menschengerechten Umgang mit Konfliktfällen im dienstlichen Bereich leisten. Sie soll auch Ausdruck einer innerbetrieblichen Beschwerdekultur sein, die Beschwerden im Sinne des LVR-Diversity-Konzeptes immer auch als Chance für Lernprozesse, strukturelle Veränderungen und Verbesserungen innerhalb des LVR sieht.

Die Finalisierung einer Dienstanweisung für eine LVR-weit geltenden zentrale Beschwerdestelle nach § 13 AGG steht bevor. Das Inkrafttreten soll von Beginn an auch mit Wirkung für die Wie-Eigenbetriebe sein, was die Änderung der Betriebssatzungen gemäß Vorlage Nr. 15/2357 erforderlich macht.

II. Die Änderungen im Detail

Gemäß Vorlage Nr. 15/2225/1 wurde anlässlich weiterer Änderungsbedarfe in der **Betriebssatzung für die LVR-Kliniken** für deren Mitarbeitenden bereits die Begründung der Zuständigkeit einer zentralen AGG-Beschwerdestelle des Landschaftsverbandes Rheinland vorgeschlagen. § 10 Absatz 6 Betriebssatzung der LVR-Kliniken lautet demnach: *„Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegen auch die LVR-Kliniken deren Zuständigkeit.“*

Analog dazu sind Ergänzungen in folgenden weiteren Betriebssatzungen von den jeweils **angegebenen Gremien als Betriebsausschüsse** (nur für die jeweils eigene Satzung zur Änderung der Betriebssatzung empfehlend) und final von der Landschaftsversammlung zu beschließen, um die neue zentrale AGG-Beschwerdestelle tatsächlich **allen Mitarbeitenden** des LVR rechtlich zugänglich zu machen:

Geltungsbereich	Änderung (Einfügung Absatz)
Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH) vom 16. Dezember 2019, § 9 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen)	(6) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegt auch der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen deren Zuständigkeit.
Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei vom 28. Februar 2011, § 6 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des Krankenhausausschusses 3)	(4) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegt auch die LVR-Krankenhauszentralwäscherei deren Zuständigkeit.
Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) vom 30. September 2020, § 9 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses)	(5) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegt auch das LVR-Institut für Forschung und Bildung deren Zuständigkeit.
Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 13.12.2023, § 11 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland)	(5) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegt auch die LVR-Jugendhilfe Rheinland deren Zuständigkeit.
Betriebssatzung für die LVR-InfoKom vom 07. September 2005, § 9 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität)	(6) Soweit die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegt auch die LVR-InfoKom deren Zuständigkeit.

Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit das neue AGG-Beschwerdeverfahren vorstellen.

L u b e k

Anlagen

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/2357

Satzung zur Änderung vom 6. September 2024 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH) vom 16. Dezember 2019

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 6. September 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen beschlossen:

§ 1

Der § 9 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Soweit die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegt auch der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen deren Zuständigkeit.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2 zur Vorlage Nr. 15/2357

Satzung zur Änderung vom 6. September 2024 der Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei vom 28. Februar 2011

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 6. September 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei beschlossen:

§ 1

Der § 6 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegt auch die LVR-Krankenhauszentralwäscherei deren Zuständigkeit.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 3 zur Vorlage Nr. 15/2357

Satzung zur Änderung vom 6. September 2024 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) vom 30. September 2020

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 6. September 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung beschlossen:

§ 1

Der § 9 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegt auch das LVR-Institut für Forschung und Bildung deren Zuständigkeit.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 4 zur Vorlage Nr. 15/2357

Satzung zur Änderung vom 6. September 2024 der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 13. Dezember 2023

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 6. September 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland beschlossen:

§ 1

Der § 11 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegt auch die LVR-Jugendhilfe Rheinland deren Zuständigkeit.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 5 zur Vorlage Nr. 15/2357

Satzung zur Änderung vom 6. September 2024 der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom vom 7. September 2005

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 06. September 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom beschlossen:

§ 1

Der § 9 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Soweit die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbings vorhält, unterliegt auch die LVR-InfoKom deren Zuständigkeit.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.